Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1990/1/24 B1403/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1990

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Gewerberecht

Rechtssatz

Versagung der Ausübung des Handelsgewerbes in einer weiteren Betriebsstätte gemäß§15 Z1 GewO 1973.

Interessensabwägung

Folge

Der Vollzug eines Bescheides, mit dem die weitere Ausübung der Handelstätigkeit in einer weiteren Betriebsstätte untersagt wird, stellt aufgrund der daraus resultierenden finanziellen Einbußen einen unverhältnismäßig schwerwiegenden Nachteil dar (hier "sechsstelligen Warenumsätze pro Tag"), wogegen allfällige weitere öffentliche Interessen nicht durchzudringen vermögen.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1403.1989

Dokumentnummer

JFR_10099876_89B01403_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at